

Wahlbekanntmachung

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 wird im Wahlgebiet der Stadt Aurich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr die/der hauptamtliche Bürgermeisterin/Bürgermeister gewählt. Auf eine eventuell notwendig werdende Stichwahl für die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 16. Juni 2019, ebenfalls in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, wird hingewiesen.

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Aurich besteht aus einem Wahlbereich und wird gemäß § 8. des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) für die Stimmabgabe in 47 Wahlbezirke aufgeteilt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach §§ 45i, 45b Abs. 4 NKWG i.V.m. § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters aufgefordert.

Wahlvorschläge können nach §§ 45a, 45d, 21 NKWG von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

3. Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 45d Abs. 3 NKWG)

Die Wahlvorschläge für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters müssen nach § 45d Abs. 3 NKWG zusätzlich von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie der Vertretung Abgeordnete angehören. Dementsprechend sind mindestens 200 Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Das Erfordernis der Unterstützungsunterschriften gilt nach § 45d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG nicht für folgende Parteien und Wählergruppen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Auricher Wählergemeinschaft (AWG)
Gemeinsam für Aurich – Stadt und Landkreis (GFA)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Grün-Alternative Politik (GAP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Freie Demokratische Partei (FDP)
Alternative für Deutschland (AfD Niedersachsen)

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. i.V.m. § 45a, 45d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

5. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 45i Abs. 1 Nr. 3 NKWG am 34. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr. Die Frist endet somit am Ostermontag, 22. April 2019, um 18:00 Uhr.

Aufgrund der Lage der gesetzlichen Feiertage wird empfohlen, die Wahlvorschläge bis spätestens Donnerstag, 18. April 2019, um 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer 016/017, Erdgeschoss, einzureichen. Eine möglichst frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist zweckmäßig.

6. Wahlanzeige

Die unter §§ 45a, 45i Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 47. Tag vor der Wahl (09. April 2019) bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

Stadt Aurich
Der Stadtwahlleiter



Heinze